

# Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 20.

6. Mai 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Uebereinkunft

zwischen

dem Regierungsrath des Kantons Bern, Namens des Staates,  
und der schweizerischen Centralbahn in Basel, betreffend den  
Bau einer Eisenbahn von Biel nach Nidau.

(Vom 30. März 1858.)

Art. 1. Der Lit. Regierungsrath des Kantons Bern ermächtigt die schweizerische Centralbahn, eine einspurige Eisenbahn von dem Bahnhofe in Biel bis zum Landungsplatze der Dampfschiffe in Nidau sammt einem Hafensassin zu errichten.

Art. 2. Der Betrieb dieser Bahn wird auf die Dauer von drei Jahren gestattet. Sollte schon früher eine direkte Schienenverbindung zwischen Biel und der Neuenburgergrenze hergestellt und dem Betrieb übergeben sein, so fällt diese Betriebsbewilligung mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung auf letzterer Linie dahin.

Art. 3. Für je nach Umständen erforderliche Abtretung von Privat-rechten wird der schweizerischen Centralbahn die Anwendung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 zugestanden.

Art. 4. Dem Direktorium wird gestattet, auf der im Art. 1 bezeichneten Bahnstrecke folgende Taxen zu beziehen:

Für Personen:

I. Wagenklasse	30	Centimen;
II. "	20	"
III. "	10	"

Für Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks,  
12 Centimen per Zentner und Stunde.

Für Güter:

Eilgut: per Zentner 10 Centimen.

Ordinäres Gut: I. Klasse, per Zentner 6 Centimen.

„ „ II., III. und IV. Klasse, per Zentner 4 Centimen.

In diesen Taxen sind sämtliche Kosten inbegriffen, so daß weder den Reisenden, noch den Gütern für den Uebergang von der Eisenbahn auf das Schiff und vom Schiff auf die Eisenbahn weitere Spesen auffallen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Konzessionsaktes vom 24. November 1852, Art. 19 und 20 zur Anwendung.

Art. 5. Ebenso sind die Art. 3, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 27, 29, 32, 34 und 39 des bernischen Konzessionsaktes vom 24. November 1852 auch für die Linie Biel-Nidau anwendbar.

Art. 6. Desgleichen finden alle Bundesgesetze, den Bau und Betrieb von Eisenbahnen betreffend, auf die hiermit provisorisch konzessirte Strecke ihre Anwendung.

Art. 7. Die Erdarbeiten sollen binnen zwei Monaten, von der Bundesgenehmigung an gerechnet, in Angriff genommen werden, und die Bahnstrecke bis längstens in sechs Monaten, vom gleichen Zeitpunkte an, vollendet und dem Betrieb übergeben sein.

Im Falle diese Terminbestimmungen nicht eingehalten würden, erlöscht die Konzession.

Bern, den 30. März 1858.

Unter Ratifikationsvorbehalt,

Namens der bernischen Regierung: Für die Centralbahn,  
Die Delegirten des Direktoriums:  
**Sahl.** **Irog.**  
**Schmidlin.**

Genehmigt für die Schweiz. Centralbahngesellschaft,  
Basel, den 2. April 1858.

Für das Direktorium,  
Der Präsident:  
**Seign.**  
Der Sekretär:  
**v. Meyenbug.**

Vom Großen Rathe des Kantons Bern genehmigt,  
Bern, den 13. April 1858.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident:  
**Ed. Carlin.**  
Der Staatschreiber:  
**M. v. Stürler.**

**Uebereinkunft zwischen dem Regierungsrath des Kantons Bern, Namens des Staates, und  
der schweizerischen Centralbahn in Basel, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Biel  
nach Nidau. (Vom 30. März 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1858
Date	
Data	
Seite	383-384
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 468

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.